

Satzung

Stand 20.Nov. 1998

BDKJ-St. Altmann e.V.

Das Diözesanjugendwerk St. Altmann zur Förderung der Jugendseelsorge in der Diözese Passau e.V. wurde vom H.H. Bischof Dr. Simon Konrad Landersdorfer am 08. August 1947 errichtet. Es steht unter dem Schutz des Hl. Altmann und wurde am 06.10.1998 mit der Genehmigung des H.H. Bischof Dr. Franz X. Eder in den BDKJ-St. Altmann e.V. umgenannt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend - St. Altmann e.V.“ kurz „BDKJ-St. Altmann e.V.“ genannt.
2. Der BDKJ-St. Altmann e.V. hat seinen Sitz in der Innbrückgasse 9, 94032 Passau und ist im Vereinsregister Passau eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des BDKJ-St. Altmann e.V.

1. Der BDKJ-St. Altmann e.V. fördert kirchliche Jugendarbeit (Jugendseelsorge) in der Diözese Passau und zwar durch:
 - a) Förderung von Projekten und Maßnahmen, die kirchliche Jugendarbeit weiterentwickeln.
 - b) Mögliche Übernahme der Rechtsträgerschaft der in a) genannten Projekte.
 - c) Förderung von jungen Menschen in sozialen Notlagen.
 - d) Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienen.
2. Der BDKJ-St. Altmann e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BDKJ-St. Altmann e.V. dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-St. Altmann e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BDKJ-St. Altmann e.V. kann jede natürliche Person christlichen Glaubens werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand, der dieser zustimmen muss. Stimmt dieser dem Antrag auf Mitgliedschaft nicht zu, hat die betreffende Person die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig.
4. Eine fördernde Mitgliedschaft - auch für juristische Personen - ist möglich. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden. Das Fördermitglied hat ein Informationsrecht über die Tätigkeit des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschlusses oder Tod des Mitglieds. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Interessen des BDKJ-St. Altmann e.V. verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ebenso ist dem Mitglied im Falle des Ausschlusses bei Widerspruch Gelegenheit zu geben seinen Fall in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des BDKJ-St. Altmann e.V. auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - zwei Beiräten
 - dem Bischöfl. Jugendreferenten

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die 2. Vorsitzende vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Abfassung des Rechenschaftsberichts
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Vorbereitung des Rechnungsabschlusses
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Entscheidung über Mittelzuweisung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und vom jeweiligen Diözesanbischof bestätigt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der übrige Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Festlegung der Förderrichtlinien des Vereins
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Beschluss des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zum Vorstand
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - abschließende Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse des BDKJ-St. Altmann e.V. für notwendig hält oder wenn von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglieder des BDKJ-St. Altmann e.V. sind.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Zwecks des BDKJ-St. Altmann e.V. oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des BDKJ-St. Altmann e.V. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom/von der Versammlungsleiter/-in und Schriftführer/-in unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 5 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemäß der Richtlinien und Beschlüsse, zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder des BDKJ-St. Altmann e.V. über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des BDKJ-St. Altmann e.V.

Bei Auflösung des BDKJ-St. Altmann e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des BDKJ-St. Altmann e.V. an den Bischöflichen Stuhl in Passau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Bischofs zu Passau.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Passau.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.1998 beschlossen.